

**Geschäftsreglement des Einwohnerrats** (Stand 06.02.2026)

**Lesehilfe:** Rote Schrift = neu, Grün markiert = Bemerkung oder Hinweis, Blau markiert = Folgen für GPFK-Reglement

Fassung vom 13. September 1984	Vorschlag Revision 2025	Bemerkungen/ Fragen
Geschäftsreglement des Einwohnerrates der Gemeinde Lenzburg	Geschäftsreglement des Einwohnerrats der <b>Stadt</b> Lenzburg	
Der Einwohnerrat der Gemeinde Lenzburg, gestützt auf § 70 des Gesetzes über die Einwohnergemeinde vom 19. Dezember 1978 und § 23 der Gemeindeordnung vom 24. Februar 1983, beschliesst:	Der Einwohnerrat der <b>Gemeinde Stadt</b> Lenzburg, gestützt auf § 70 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden <del>vom 19. Dezember 1978</del> und <del>§ 23</del> der Gemeindeordnung vom <del>24. Februar 1983</del> <b>30. Oktober 2025</b> , beschliesst:	
<b>I. Konstituierung</b>	<b>I. Konstituierung</b>	
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p><i>Einberufung</i> Der Einwohnerrat wird nach der Gesamterneuerungswahl vom Gemeinderat zu Beginn der Amtsperiode zur konstituierenden Sitzung einberufen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p><i>Einberufung</i> Der Einwohnerrat wird nach der Gesamterneuerungswahl vom <b>Gemeinderat Stadtrat</b> zu Beginn der <b>Amtsperiode-Legislaturperiode</b> zur konstituierenden Sitzung einberufen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p><i>Leitung</i> Die erste Sitzung wird bis zur Wahl des Präsidenten vom Gemeindeammann und, bei dessen Verhinderung, durch den Vizeammann oder ein anderes Mitglied des Gemeinderates geleitet. Er stellt die Präsenz fest und bezeichnet 2 Ratsmitglieder als provisorische Stimmzähler.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p><i>Leitung</i> Die erste Sitzung wird bis zur Wahl des <del>Präsidenten</del> Präsidiums vom <b>Gemeindeammann und, bei dessen Verhinderung, durch den Vizeammann oder ein anderes Mitglied des Gemeinderates geleitet.</b> <del>amtsältesten anwesenden Mitglied des Einwohnerrats eröffnet.</del> <b>Er-Das vorsitzende Ratsmitglied</b> stellt die Präsenz fest und bezeichnet</p>	

Fassung vom 13. September 1984	Vorschlag Revision 2025	Bemerkungen/ Fragen
	zwei Ratsmitglieder als provisorische Stimmenzählende.	
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p><i>Inpflichtnahme</i> <sup>1</sup> Zu Beginn der konstituierenden Sitzung nimmt der Vorsitzende die anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates mit folgendem Gelübde in Pflicht:</p> <p>"Ich gelobe, als Mitglied des Einwohnerrates das Wohl der Gemeinde Lenzburg zu fördern und gemäss der Verfassung und den Gesetzen nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln."</p> <p><sup>2</sup> Das Gelübde wird durch Nachsprechen der Worte "Ich gelobe es" geleistet.</p> <p><sup>3</sup> Mitglieder, die nach der konstituierenden Sitzung in den Einwohnerrat treten, werden von dessen Präsidenten auf gleiche Weise in Pflicht genommen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p><i>Inpflichtnahme</i> <sup>1</sup> Zu Beginn der konstituierenden Sitzung nimmt <del>der Vorsitzende</del> <b>das vorsitzende Ratsmitglied</b> die anwesenden Mitglieder des Einwohnerrats mit folgendem Gelübde in Pflicht:</p> <p>"Ich gelobe, als Mitglied des Einwohnerrates das Wohl der Gemeinde Lenzburg zu fördern und gemäss der Verfassung und den Gesetzen nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln".</p> <p><sup>2</sup> Das Gelübde wird durch Nachsprechen der Worte "Ich gelobe es" geleistet.</p> <p><sup>3</sup> Mitglieder, die <del>nach der konstituierenden Sitzung während der Legislaturperiode</del>, in den Einwohnerrat eintreten, werden <del>von dessen Präsidenten</del> vom <b>Ratspräsidium</b> auf gleiche Weise in Pflicht genommen.</p> <p><sup>4</sup> <b>Die Einwohnerratsmitglieder unterliegen dem Amtsgeheimnis.</b></p>	<p style="text-align: center;">Ziffer 4 ergänzt</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p><i>Konstituierende Wahlen</i> <sup>1</sup> Nach der Inpflichtnahme leitet der Vorsitzende die Wahl des Präsidenten.</p> <p><sup>2</sup> Der neugewählte Präsident führt hierauf die Wahlen durch</p> <p>a) des Vizepräsidenten;</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p><i>Konstituierende Wahlen</i> <sup>1</sup> Nach der Inpflichtnahme leitet <del>der Vorsitzende</del> <b>das vorsitzende Ratsmitglied</b> die Wahl des <del>Präsidenten</del> <b>Präsidiums</b>.</p> <p><sup>2</sup> <del>Der</del> <b>Das</b> neugewählte <del>Präsident</del> <b>Präsidium</b> führt hierauf die Wahlen durch</p>	

Fassung vom 13. September 1984	Vorschlag Revision 2025	Bemerkungen/ Fragen
<p>b) der 2 Stimmzählender  c) der 9 Mitglieder der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission, einschliesslich ihres Präsidenten  d) der 9 Mitglieder des Wahlbüros</p> <p><sup>3</sup>Präsident, Vizepräsident, die beiden Stimmzähler und der Protokollführer bilden das Büro.</p>	<p>a) des Vizepräsidentenpräsidiums;  b) der zwei Stimmzählenden;  c) der <del>9-neun</del> Mitglieder der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission, einschliesslich ihres <del>Präsidenten</del>präsidiums und des Vizepräsidiums;  d) der neun Mitglieder des Wahlbüros.</p> <p><del><sup>3</sup>Präsident, Vizepräsident, die beiden Stimmzähler und der Protokollführer bilden das Büro</del> Vor der konstituierenden Sitzung des Einwohnerrats können die Fraktionen einander Wahlvorschläge zur Besetzung der vorgesehenen Funktionen unterbreiten. Die Fraktionspräsidien streben hierbei eine ausgewogene Verteilung an, welche die Fraktionsstärken angemessen berücksichtigt und einen regelmässigen Turnus gewährleistet. Darüber hinaus kann bei der Verteilung der Funktionen auch die Fraktionsstärke über mehrere Legislaturperioden hinweg einbezogen werden.</p>	<p>Anpassung im GPFK-Reglement erforderlich (§ 6 im GPFK-Reglement)</p>
	<p>§ 5</p> <p><i>Fraktionen</i> <sup>1</sup> Die Mitglieder des Einwohnerrats schliessen sich zu Fraktionen zusammen. Sie bestehen aus mindestens drei Mitgliedern und bestimmen ihr Präsidium.</p> <p><sup>2</sup> Die Fraktionen melden dem Ratsbüro die Namen ihrer Präsidien und allfällige Mutationen schriftlich.</p>	<p>Die Aufgaben der Fraktionen werden in einem Merkblatt geregelt</p>

Fassung vom 13. September 1984	Vorschlag Revision 2025	Bemerkungen/ Fragen
	<sup>3</sup> Das Präsidium des Einwohnerrats kann bei Bedarf die Präsidien der Fraktionen zu konsultativen Besprechungen einberufen.	
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p><i>Amtsdauer</i> <sup>1</sup> Der Präsident, der Vizepräsident und die 2 Stimmenzähler werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission und die Mitglieder des Wahlbüros werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt</p> <p><sup>3</sup> Der Präsident der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission wird auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.</p> <p><sup>4</sup> Die Mitglieder einer ständigen Kommission des Einwohnerrates sind nach 3 aufeinanderfolgenden Amtsperioden nicht mehr in die gleiche Kommission wählbar.</p>	<p style="text-align: center;"><del>§ 5 § 6</del></p> <p><i>Amtsdauer</i> <sup>1</sup> <del>Der Präsident, der Vizepräsident</del> Das Präsidium, das Vizepräsidium und die <del>2</del> zwei Stimmenzähler<del>erenden</del> des Einwohnerrats werden auf eine Amtsdauer von <del>2</del> zwei Jahren gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Die Neuwahlen des Präsidiums und des Vizepräsidiums sowie der zwei Stimmenzählenden finden an der letzten Sitzung im zweiten Jahr der Legislaturperiode statt.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission und die Mitglieder des Wahlbüros werden <del>auf eine Amtsdauer von 4 Jahren</del> für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.</p> <p><sup>4</sup> <del>Die Mitglieder einer ständigen Kommission des Einwohnerrates sind nach 3 aufeinanderfolgenden Amtsperioden nicht mehr in die gleiche Kommission wählbar. Der Präsident</del> Das Präsidium und das Vizepräsidium der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission wird auf eine Amtsdauer von <del>2</del> zwei Jahren gewählt. Die Wahlen finden analog Ziffer zwei statt.</p> <p><del>4 Die Mitglieder einer ständigen Kommission des Einwohnerrates sind nach 3 aufeinanderfolgenden</del></p>	<p>Ziffer 2 ergänzt</p> <p>Ziffer 4 gestrichen, da es wertvoll ist, langjährige Kommissionsmitglieder zu haben</p>



Fassung vom 13. September 1984	Vorschlag Revision 2025	Bemerkungen/ Fragen
	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p><i>Ratsbüro</i> <sup>1</sup> Das Ratspräsidium, das Vizepräsidium, die Stimmzählenden und das Sekretariat bilden das Ratsbüro.</p> <p><sup>2</sup> Das Sekretariat hat beratende Stimme.</p> <p><sup>3</sup> Das Ratsbüro unterstützt das Ratspräsidium und hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wahl von Ersatz-Stimmzählenden, sofern nicht beide Stimmzählenden anwesend sind;</li> <li>b) Feststellen der Verhandlungsfähigkeit gemäss § 18;</li> <li>c) Durchführung von Abstimmungen und Wahlen, eingeschlossen die Beurteilung der Gültigkeit von Stimm- und Wahlzetteln;</li> <li>d) Entscheiden bezüglich formeller Gültigkeit von parlamentarischen Vorstössen;</li> <li>e) Entscheiden über Berichtigung des Protokolls oder der Vertagung der Genehmigung des Protokolls;</li> <li>f) Ausschluss der Öffentlichkeit von den Verhandlungen des Einwohnerrats aus wichtigen Gründen sowie deren Protokollierung, sofern der Einwohnerrat nicht anders entscheidet. Die Medienvertretungen haben in jedem Fall Zutritt.</li> <li><del>g) Entscheide über den Ausstand von Mitgliedern des Einwohnerrats im Zweifelsfall.</del></li> </ul>	<p>Neuer § 8</p>

Fassung vom 13. September 1984	Vorschlag Revision 2025	Bemerkungen/ Fragen
	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p><i>Sekretariat</i> <sup>1</sup>Dem Sekretariat obliegt die Besorgung der Geschäfte des Einwohnerrats und seiner Kommissionen. Es übernimmt alle Zustellungen und Ausfertigungen.</p> <p><sup>2</sup> Das Sekretariat erstellt ein fortlaufendes Geschäftsverzeichnis.</p> <p><sup>3</sup> Die Geschäfte sind zu nummerieren.</p>	<p>Neuer § 9</p>
<p><b>II. Verhandlungen</b></p>	<p><b>II. Verhandlungen III. Sitzungen</b></p>	
	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p><i>Mitwirkung</i> <sup>1</sup>Der Stadtrat bereitet die Geschäfte zuhanden des Einwohnerrats vor und lässt diesem Bericht und Antrag zukommen.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Stadtrats nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrats teil. Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidien des Einwohnerrats und seiner Kommissionen können Sachverständige und im Einverständnis mit dem Stadtrat auch Verwaltungsangestellte zu den Beratungen beiziehen.</p>	<p>Aus Gemeindeordnung § 24 und § 25</p>

Fassung vom 13. September 1984	Vorschlag Revision 2025	Bemerkungen/ Fragen
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p><i>Einberufung</i><sup>1</sup> Der Einwohnerrat wird von seinem Präsidenten gemäss den §§ 16 und 17 der Gemeindeordnung zu Sitzungen eingeladen.</p> <p><sup>2</sup> Zeitpunkt und Traktandenliste der Sitzungen werden in den lokalen Tageszeitungen bekanntgemacht.</p>	<p style="text-align: center;"><del>§ 6</del> § 11</p> <p><i>Einberufung</i><sup>1</sup> Der Einwohnerrat tritt auf Einladung seines Ratspräsidiums zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zur Behandlung des Budgets und der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht;</li> <li>b) wenn es der Präsident für notwendig erachtet;</li> <li>c) auf Begehren eines Fünftels der Ratsmitglieder oder fünf Prozent der Stimmberechtigten unter Angabe der Gründe;</li> <li>d) auf Begehren des Stadtrats.</li> </ul> <p><del>2</del> Zeitpunkt und Traktandenliste der Sitzungen werden in den lokalen Tageszeitungen bekanntgemacht</p> <p><sup>2</sup> Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern mit den Traktanden und den entscheiderelevanten Unterlagen in geeigneter Form, in der Regel bis spätestens 20 Tage vor der Sitzung, zuzustellen.</p> <p><sup>3</sup> Ergänzende Unterlagen können zu einem späteren Zeitpunkt in geeigneter Form zugestellt werden.</p>	<p>Ziffer 1 mit Ergänzungen aus der Gemeindeordnung § 16</p> <p>Mail gilt als Zustellung; Bringschuld des Stadtrats/Verwaltung</p> <p>Ziffer 3 ergänzt</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p><i>Aktenzustellung und Akteneinsicht</i><sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat seine Anträge schriftlich in der Regel spätestens 20 Tage vor der Sitzung (§ 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung).</p>	<p style="text-align: center;"><del>§ 7</del> § 12</p> <p><del><i>Aktenzustellung und Akteneinsicht</i><sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat seine Anträge schriftlich in der Regel spätestens 20 Tage vor der Sitzung (§ 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung).</del></p>	

Fassung vom 13. September 1984	Vorschlag Revision 2025	Bemerkungen/ Fragen
<p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Einwohnerrates sind berechtigt, unter vorheriger Orientierung der zuständigen Verwaltungsvorsteher, in alle nicht vertraulichen Unterlagen der Gemeindeverwaltung, welche sich auf die zur Behandlung kommenden Geschäfte beziehen, Einsicht zu nehmen.</p> <p><sup>3</sup> Unterlagen, die nicht zugestellt werden können, sind auf der Gemeindekanzlei aufzulegen.</p>	<p><i>Akteneinsicht</i> Die Mitglieder des Einwohnerrats sind berechtigt, unter vorheriger Orientierung der zuständigen <del>Verwaltungsvorsteher</del> <del>Abteilungsleitenden</del>, in alle nicht vertraulichen Unterlagen der <del>Gemeindeverwaltung</del> <del>Stadtverwaltung</del>, welche sich auf die zur Behandlung kommenden Geschäfte beziehen, Einsicht zu nehmen.</p> <p><del><sup>3</sup> Unterlagen, die nicht zugestellt werden können, sind auf der Gemeindekanzlei aufzulegen.</del></p>	<p>Ziffer 3 gestrichen da dies nicht mehr vorkommt</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p><i>Öffentlichkeit, Presse</i> <sup>1</sup> Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich, soweit dieser nicht aus wichtigen Gründen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliesst.</p> <p><sup>2</sup> Zuhörer, die den Gang der Verhandlungen stören oder die Meinungsbildung beeinträchtigen, können vom Vorsitzenden weggewiesen werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Vertreter der Presse erhalten die Unterlagen der Verhandlungen. Es werden ihnen Plätze im Sitzungssaal zugewiesen. Das Ratsbüro kann die Zeitungsredaktionen verhalten, unrichtige Angaben über die Verhandlungen richtigzustellen.</p>	<p style="text-align: center;"><del>§ 8 § 13</del></p> <p><i>Öffentlichkeit und Presse-Medien</i> <sup>1</sup> Die <del>Verhandlungen des</del> Einwohnerrats <del>sitzungen</del> sind öffentlich, vorbehalten bleibt § 8 Abs. 3 lit. f. <del>soweit dieser nicht aus wichtigen Gründen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliesst.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Zuhörer, die den Gang der Verhandlungen stören oder die Meinungsbildung beeinträchtigen, können vom Vorsitzenden weggewiesen werden</del></p> <p><del><sup>3</sup> Die Vertreter der Presse erhalten die Unterlagen der Verhandlungen. Es werden ihnen Plätze im Sitzungssaal zugewiesen. Das Ratsbüro kann die Zeitungsredaktionen verhalten, unrichtige Angaben über die Verhandlungen richtigzustellen.</del></p> <p><sup>2</sup> Die Traktandenliste mit den entscheidrelevanten Unterlagen sowie Zeit und Ort der Sitzung sind der Öffentlichkeit und den Medien jeweils eine Woche</p>	<p>Neu in § 7 und § 8</p> <p>Auslegung: Entscheidrelevante Unterlagen sind insbesondere «Vorlagen des Stadtrats»</p>

Fassung vom 13. September 1984	Vorschlag Revision 2025	Bemerkungen/ Fragen
<p><sup>4</sup> Das Fotografieren im Sitzungssaal ist nur mit Zustimmung des Ratspräsidenten gestattet. Tonbandaufnahmen der Verhandlungen sind unter Vorbehalt von § 10 Abs. 1 des Geschäftsreglementes untersagt.</p> <p><sup>5</sup> Die Stimmbürger können die Unterlagen der Verhandlungen durch die Gemeindekanzlei beziehen</p>	<p>nach der Zustellung an die Mitglieder des Einwohner-rats bekannt zu machen. <del>Vorbehalten zu den Unterlagen bleibt die Regelung in § 34 (ODER «anderslautende Spezialregelungen in diesem Reglement»).</del></p> <p><sup>3</sup> <del>Das Fotografieren Ton- und Bildaufnahmen</del> im Sitzungssaal <del>ist sind</del> nur mit vorgängiger Zustimmung des Ratspräsidenteniums gestattet. <del>Tonbandaufnahmen der Verhandlungen sind unter Vorbehalt von § 10 Abs. 1 des Geschäftsreglementes untersagt.</del></p> <p><sup>5</sup> <del>Die Stimmbürger können die Unterlagen der Verhandlungen durch die Gemeindekanzlei beziehen.</del></p>	<p>«Postulate» bei Überweisungsfragen; nicht entscheidrelevant sind Antworten auf schriftliche Anfragen.</p> <p>Ersatzlos gestrichen</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p><i>Präsenz</i> <sup>1</sup> Die Mitglieder des Einwohnerrates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es sich beim Präsidenten vor der Sitzung, spätestens aber innert 3 Tagen nach der Sitzung, schriftlich zu entschuldigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Anwesenheit wird durch Eintragung in die Präsenzliste festgestellt.</p> <p><sup>3</sup> Anspruch auf das Sitzungsgeld hat, wer in der Präsenzliste eingetragen und bei einem Namensaufruf anwesend ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 § 14</p> <p><i>Präsenz</i> <sup>1</sup> Die Mitglieder des Einwohnerrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es sich beim <del>Ratspräsidium</del> <del>Präsidenten</del> vor der Sitzung, <del>spätestens aber innert 3 Tagen nach der Sitzung,</del> schriftlich zu entschuldigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Anwesenheit wird durch Eintragung in die Präsenzliste festgestellt.</p> <p><sup>3</sup> Anspruch auf das Sitzungsgeld hat, wer in der Präsenzliste eingetragen und <del>bei einem</del> <del>Namensaufruf</del> anwesend ist.</p>	

Fassung vom 13. September 1984	Vorschlag Revision 2025	Bemerkungen/ Fragen
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p><i>Protokoll</i> <sup>1</sup> Das Protokoll des Einwohnerrates wird vom Gemeinbeschreiber geführt. Die Anträge und Beschlüsse sind wörtlich, die Begründungen sinngemäss zu protokollieren. Zur Erleichterung der Protokollführung können die Verhandlungen stenographisch oder auf einen Tonträger aufgenommen werden. Bei geheimen Verhandlungen beschliesst der Rat über die Art der Protokollführung.</p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll wird den Mitgliedern des Einwohnerrates und des Gemeinderates in der Regel innert 3 Wochen zugestellt. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innert 10 Tagen Berichtigungen schriftlich verlangt werden. Das Büro entscheidet über seine Richtigkeit.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen liegt dem Protokollführer bzw. der Gemeindeganzlei die Besorgung der Kanzleigeschäfte des Einwohnerrates und seiner Kommissionen ob. Er übernimmt die Eintragungen ins Geschäftsverzeichnis sowie die Vornahme aller Zustellungen und Ausfertigungen.</p>	<p style="text-align: center;"><del>§ 10</del> § 15</p> <p><i>Protokoll</i> <sup>1</sup> Das Protokoll des Einwohnerrates wird vom <del>Gemeinbeschreiber</del> Sekretariat geführt. Die Anträge und Beschlüsse sind wörtlich, die Begründungen sinngemäss zu protokollieren. Zur Erleichterung der Protokollführung können die Verhandlungen <del>stenographisch oder</del> auf einen Tonträger aufgenommen werden. <del>Bei geheimen Traktanden beschliesst das Ratsbüro über die Art der Protokollführung.</del></p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll wird den Mitgliedern des Einwohnerrates und des <del>Gemeinderates</del> Stadtrats sowie der Öffentlichkeit unmittelbar nach Fertigstellung, in der Regel innert <del>3</del> drei Wochen in geeigneter Form zugestellt. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innert 10 Tagen nach Zustellung, Berichtigungen schriftlich verlangt werden. an der Sitzung nach der Zustellung nicht beim Ratsbüro Berichtigungen oder eine Vertagung der Protokollgenehmigung verlangt werden. <del>Das Büro entscheidet über seine Richtigkeit.</del></p> <p><sup>3</sup> <del>Ist das Protokoll genehmigt, wird es zuhanden des Archivs durch das Präsidium und das Sekretariat signiert. Im Übrigen liegt dem Protokollführer bzw. der Gemeindeganzlei die Besorgung der Kanzleigeschäfte des Einwohnerrates und seiner Kommissionen ob. Er übernimmt die Eintragungen ins Geschäftsverzeichnis sowie die Vornahme aller Zustellungen und Ausfertigungen.</del></p>	<p>Mail gilt als Zustellung; Bringschuld des Stadtrats/Verwaltung</p> <p>Neu § 9 Sekretariat</p>

Fassung vom 13. September 1984	Vorschlag Revision 2025	Bemerkungen/ Fragen
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p><i>Geschäftsverzeichnis</i> <sup>1</sup> Der Protokollführer erstellt ein fortlaufendes Geschäftsverzeichnis.</p> <p><sup>2</sup> Die Geschäfte sind zu nummerieren.</p>	<p style="text-align: center;"><del>§ 11</del></p> <p><del><i>Geschäftsverzeichnis</i> <sup>1</sup> Das Sekretariat erstellt ein fortlaufendes Geschäftsverzeichnis.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Die Geschäfte sind zu nummerieren.</del></p>	<p>Neu § 9 Sekretariat</p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p><i>Akten des Einwohnerrates</i> Die Akten werden in der Gemeindekanzlei aufbewahrt.</p>	<p style="text-align: center;"><del>§ 12</del></p> <p><del><i>Akten des Einwohnerrates</i> Die Akten werden in der Gemeindekanzlei aufbewahrt.</del></p>	<p>Ersatzlos gestrichen</p>
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p><i>Publikation</i> <sup>1</sup> Die Beschlüsse des Einwohnerrates sowie der Eintritt der Rechtskraft der dem Referendum unterstehenden Einwohnerratsbeschlüsse werden vom Gemeinderat publiziert, der auch die Termine für die Urnenabstimmungen festsetzt.</p>	<p style="text-align: center;"><del>§ 13</del> 16</p> <p><del><i>Publikation</i> Die Beschlüsse des Einwohnerrates, sowie der Eintritt der Rechtskraft, der dem Referendum unterstehenden Einwohnerratsbeschlüsse werden vom Gemeinderat Stadtrat publiziert, welcher der auch die Termine für die Urnenabstimmungen festsetzt.</del></p>	<p>Es ist aus Sicht der Kommission vertretbar, dass bei Eintreten der Rechtskraft keine weitere öffentliche Publikation erfolgt.</p>
<p><b>III. Verhandlungen</b></p>	<p><del>III.</del> <b>IV. Verhandlungen</b></p>	
	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p><del><i>Ausstand</i> <sup>1</sup> Ein Mitglied des Einwohnerrats, das an einem Verhandlungsgegenstand ein direktes und genau bestimmtes, insbesondere finanzielles Interesse hat, hat vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Dies gilt auch, wenn das Interesse in der Person seines Ehegatten, seiner</del></p>	<p>Aus Gemeindeordnung § 20</p> <p>GPFK-Reglement anpassen (§10)</p>

Fassung vom 13. September 1984	Vorschlag Revision 2025	Bemerkungen/ Fragen
	<p>Eltern sowie seiner Kinder mit ihren Ehegatten gegeben ist.</p> <p><sup>2</sup> Für die Mitglieder der Verwaltung und die Direktoren von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.</p> <p><sup>3</sup> Bei Abstimmungen über die Bestellung der eigenen Organe des Einwohnerrats gilt die Ausstandspflicht nicht.</p> <p><sup>4</sup> In Zweifelsfällen entscheidet der Rat über die Ausstandspflicht.</p>	<p>Weitere Regelungen bezgl. Unvereinbarkeit und Ausstand sind gemäss Rechtsdienst des Kantons nicht möglich. War Thema bei der GO (Protokoll Nr. 3)</p> <p>Ziffer 4 neu</p>
<p>§ 14</p> <p><i>Verhandlungsfähigkeit</i> <sup>1</sup> Der Einwohnerrat ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup> Wird im Verlauf der Sitzung die Verhandlungsfähigkeit angezweifelt, so ist ein Namensaufruf durchzuführen.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Ermittlung der Verhandlungsfähigkeit sind die gemäss § 20 der Gemeindeordnung im Austritt befindlichen Ratsmitglieder von der Gesamtzahl der Mitglieder in Abzug zu bringen.</p>	<p>§ 14 18</p> <p><i>Verhandlungsfähigkeit</i> <sup>1</sup> Der Einwohnerrat ist verhandlungsfähig, wenn <b>mindestens 21 die Mehrheit</b> seiner Mitglieder anwesend <b>sind.ist.</b></p> <p><del><sup>2</sup> Wird im Verlauf der Sitzung die Verhandlungsfähigkeit angezweifelt, so ist ein Namensaufruf durchzuführen.</del></p> <p><del><sup>3</sup> Bei der Ermittlung der Verhandlungsfähigkeit sind die gemäss § 20 der Gemeindeordnung § 17 Abs. 1 und 2 im Austritt Ausstand befindlichen Ratsmitglieder von der Gesamtzahl der Mitglieder in Abzug zu bringen.</del></p>	

Fassung vom 13. September 1984	Vorschlag Revision 2025	Bemerkungen/ Fragen
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p><i>Traktanden</i> <sup>1</sup> Der Einwohnerrat behandelt die ihm durch die kantonale Gesetzgebung und die Gemeindeordnung vorbehaltenen und vom Gemeinderat unterbreiteten Geschäfte sowie die eingereichten Motionen, Postulate und Anfragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Behandlung der Geschäfte erfolgt in der Reihenfolge der vom Präsidenten aufgestellten Traktandenliste, sofern der Rat nicht anders beschliesst.</p> <p><sup>3</sup> Der Rat kann ein Geschäft als dringlich erklären, dann ist es noch in der gleichen Sitzung zu behandeln.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 19</p> <p><i>Traktanden</i> <sup>1</sup> Der Einwohnerrat behandelt die ihm durch die kantonale Gesetzgebung und die Gemeindeordnung vorbehaltenen und vom <del>Gemeinderat</del> <b>Stadttrat</b> unterbreiteten Geschäfte sowie die eingereichten Motionen, Postulate und Anfragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Behandlung der Geschäfte erfolgt in der Reihenfolge der vom <del>Präsidenten</del> <b>Ratspräsidium</b> aufgestellten Traktandenliste, sofern der Rat nicht <del>s</del> <b>andere</b>s beschliesst.</p> <p><sup>3</sup> <del>Der Rat kann ein Geschäft als dringlich erklären, dann ist es noch in der gleichen Sitzung zu behandeln.</del>  <b>Der Einwohnerrat kann Geschäfte der Volksabstimmung unterstellen, wenn die Mehrheit dies verlangt.</b></p> <p><del>3 Der Rat kann ein Geschäft als dringlich erklären, dann ist es noch in der gleichen Sitzung zu behandeln.</del></p>	<p>Ziffer 3 neu (aus der Diskussion GO)</p> <p>Neu § 31 unter parlamentarische Vorstösse</p>
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p><i>Beratung</i> <sup>1</sup> Die Beratung eines Geschäftes wird in der Regel durch die Referate der Berichterstatter der zuständigen Kommission oder des Gemeinderates eingeleitet.</p> <p><sup>2</sup> Anträge auf Nichteintreten sind nach dem Referat des Berichterstatters sofort zu stellen. Über sie ist anschliessend zu diskutieren und abzustimmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 20</p> <p><i>Beratung</i> <sup>1</sup> Die Beratung eines Geschäftes wird in der Regel durch die Referate der Berichterstatter <del>nden</del> der zuständigen Kommission <del>oder des Stadtrats</del> eingeleitet.</p> <p><sup>2</sup> Anträge auf Nichteintreten sind nach dem Referat des <del>Berichterstatters</del> <b>berichterstattenden</b> Mitglieds sofort zu stellen. Über sie ist anschliessend zu diskutieren und abzustimmen.</p>	

Fassung vom 13. September 1984	Vorschlag Revision 2025	Bemerkungen/ Fragen
<p><sup>3</sup> Das Wort zur Diskussion wird vom Präsidenten in der Reihenfolge der Anmeldung erteilt.</p> <p><sup>4</sup> Ratsmitglieder, die über den in Beratung stehenden Gegenstand noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vorrang vor solchen, die sich bereits geäußert haben.</p> <p><sup>5</sup> Vertreter des Gemeinderates oder Berichtersteller von Kommissionen sowie Motionäre und Postulaten erhalten für Berichtigungen jederzeit das Wort.</p> <p><sup>6</sup> Wird das Wort nicht mehr verlangt, so erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen.</p>	<p><sup>3</sup> Das Wort zur Diskussion wird vom <del>Präsidenten</del> <b>Ratspräsidium</b> in der Reihenfolge der Anmeldung erteilt.</p> <p><sup>4</sup> Ratsmitglieder, die über den in Beratung stehenden Gegenstand noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vorrang vor solchen, die sich bereits geäußert haben.</p> <p><sup>5</sup> Vertreternde des <del>Gemeinderats Stadtrats</del> oder Berichterstellernde von Kommissionen sowie <del>Motionärinnen bzw. Motionäre und sowie Postulantinnen und Postulanten erhalten das für Berichtigungen jederzeit das Wort, wenn sie es verlangen.</del></p> <p><sup>6</sup> Wird das Wort nicht mehr verlangt, so erklärt <del>der</del> <b>Präsident das Ratspräsidium</b> die Beratung für geschlossen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p><i>Form und Umfang der Voten</i> <sup>1</sup> Die Redner sprechen vom Rednerpult aus und in der Regel frei. Sie haben sich kurz zu fassen, zur Sache zu sprechen und Anstand zu wahren. Der Präsident kann ihnen nach fruchtloser Ermahnung das Wort entziehen.</p> <p><sup>2</sup> Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der parlamentarischen Regeln und ruft die Mitglieder, die dagegen verstossen, zur Ordnung.</p>	<p style="text-align: center;"><del>§ 17</del> 21</p> <p><i>Form und Umfang der Voten</i> <sup>1</sup> Die <del>Redner-Redenden</del> sprechen vom Rednerpult aus <del>und in der Regel frei.</del> Sie haben sich kurz zu fassen., <del>zur Sache zu sprechen und Anstand zu wahren. Der Präsident kann ihnen nach fruchtloser Ermahnung das Wort entziehen.</del></p> <p><del>2 Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der parlamentarischen Regeln und ruft die Mitglieder, die dagegen verstossen, zur Ordnung.</del></p>	<p>Von einer Redezeitbeschränkung hat die Kommission abgesehen.</p>

Fassung vom 13. September 1984	Vorschlag Revision 2025	Bemerkungen/ Fragen
<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p>Anträge 1 Anträge sind dem Präsidenten auf dessen Verlangen schriftlich einzureichen.</p> <p>2 Über Änderungsanträge bei Kreditvorlagen kann nur dann abgestimmt werden, wenn die dadurch verursachte Kostenveränderung feststellbar und das Projekt auch mit dieser Änderung realisierbar ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 22</p> <p>Anträge<sup>1</sup> Anträge sind dem <del>Präsidenten</del> Ratspräsidium <del>auf dessen Verlangen</del> in der Regel schriftlich einzureichen, nach Möglichkeit vor der Sitzung.</p> <p>2 Über Änderungsanträge bei Kreditvorlagen kann nur dann abgestimmt werden, wenn die dadurch verursachte Kostenveränderung feststellbar und das Projekt auch mit dieser Änderung realisierbar ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p>Ordnungsanträge 1 Ordnungsanträge sind Anträge auf Verschiebung der Beratung eines Geschäftes, auf Rückweisung eines Geschäftes an eine Kommission oder an den Gemeinderat, auf Schluss der Diskussion sowie auf Unterbrechung oder Abbruch der Sitzung.</p> <p>2 Dem Ratsmitglied, das einen Ordnungsantrag stellen will, hat der Präsident sofort, und zwar ausserhalb der Rednerliste, das Wort zu erteilen.</p> <p>3 Über Ordnungsanträge ist sofort zu diskutieren und abzustimmen.</p> <p>4 Erhält ein Ordnungsantrag auf Schluss der Diskussion die Mehrheit, so kommen nur noch Ratsmitglieder zu Wort, die es verlangt haben, bevor der Ordnungsantrag angemeldet wurde. Den</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 23</p> <p>Ordnungsanträge<sup>1</sup> Ordnungsanträge sind, insbesondere Anträge auf Verschiebung der Beratung eines Geschäftes, auf Rückweisung eines Geschäftes an eine Kommission oder an den <del>Gemeinderat</del> Stadtrat, auf Schluss der Diskussion sowie auf Unterbrechung oder Abbruch der Sitzung.</p> <p>2 Dem Ratsmitglied, das einen Ordnungsantrag stellen will, hat das Ratspräsidium sofort, und zwar ausserhalb der Rednerliste, das Wort zu erteilen.</p> <p>3 Über Ordnungsanträge ist sofort zu diskutieren und abzustimmen.</p> <p>4 Erhält ein Ordnungsantrag auf Schluss der Diskussion die Mehrheit, so kommen nur noch Ratsmitglieder zu Wort, die es verlangt haben, bevor der Ordnungsantrag angemeldet wurde. Den</p>	<p>Es wurde an der Sitzung vom 25. November 2025 von der Spezialkommission «insbesondere» im Abs. 1 eingefügt, da die Aufzählung nicht abschliessend sein soll. So ist nach Ansicht der Spezialkommission auch der Antrag auf geheime Abstimmung ein Ordnungsantrag.</p>

Fassung vom 13. September 1984	Vorschlag Revision 2025	Bemerkungen/ Fragen
<p>Berichterstattem der vorberatenden Kommissionen und des Gemeinderates sowie den Motionären und Postulanten ist ein Schlusswort gestattet.</p>	<p>Berichterstatteenden der vorberatenden Kommissionen und des <del>Gemeinderates</del> Stadtrats sowie den <del>Motionärinnen und</del> Motionären und Postulanten <del>bzw. Postulantinnen</del> ist ein Schlusswort gestattet.</p>	
<p>§ 20</p> <p><i>Rückkommensantrag</i> Auf schon gefasste Beschlüsse kann bis zum Ende der Sitzung oder solange, als der Gegenstand zur Beratung steht, zurückgekommen werden, wenn ein Wiedererwägungsantrag von mindestens 2 Dritteln aller Anwesenden unterstützt wird.</p>	<p><del>§ 20</del> 24</p> <p><i>Rückkommensantrag</i> Auf schon gefasste Beschlüsse kann bis zum Ende der Sitzung oder so lange als der Gegenstand zur Beratung steht, zurückgekommen werden, wenn ein Wiedererwägungsantrag von mindestens <del>2 Dritteln</del> einer <del>Zweidrittelsmehrheit</del> aller Anwesenden unterstützt wird.</p>	
<p><b>IV. Abstimmungen und Wahlen</b></p>	<p><del>IV.</del> <b>V. Abstimmungen und Wahlen</b></p>	
<p>§ 21</p> <p><i>Grundsatz</i> 1 Am Schluss der Beratung ist über die Anträge abzustimmen.</p> <p>2 Besteht eine Vorlage aus mehreren Abschnitten oder Paragraphen, so ist nach Abschluss der Detailberatung eine Gesamtabstimmung durchzuführen.</p> <p>3 Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, so ist nach ihrer Bereinigung in Eventualabstimmungen eine Hauptabstimmung durchzuführen.</p>	<p><del>§ 21</del> 25</p> <p><i>Grundsatz</i> <sup>1</sup> Am Schluss der Beratung ist über die Anträge abzustimmen.</p> <p><sup>2</sup> Besteht eine Vorlage aus mehreren Abschnitten oder Paragraphen, so ist nach Abschluss der Detailberatung eine Gesamtabstimmung durchzuführen.</p> <p><sup>3</sup> Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, so ist nach ihrer Bereinigung in Eventualabstimmungen eine Hauptabstimmung durchzuführen, <del>sofern der Rat nichts anderes beschliesst.</del></p>	<p>Kommentar: Mit Beschluss des Rates kann auch eine koordinierte Abstimmung durchgeführt werden.</p>

Fassung vom 13. September 1984	Vorschlag Revision 2025	Bemerkungen/ Fragen
	<sup>4</sup> Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Ratsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.	
<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p><i>Verfahren bei Abstimmungen</i> 1 Vor einer Abstimmung gibt der Präsident eine Übersicht über die vorhandenen Anträge und legt dem Rat seine Vorschläge über die Fragestellung und die Reihenfolge der Abstimmung vor.</p> <p>2 Wird von einem Ratsmitglied eine andere Fragestellung oder Abstimmungsordnung vorgeschlagen, und ist der Präsident damit nicht einverstanden, so entscheidet der Rat.</p> <p>3 Unterabänderungsanträge sind vor Abänderungs- und Zusatzanträgen und diese vor Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.</p> <p>4 Bei einem Antrag, der unterteilt werden kann, ist über die einzelnen Teile abzustimmen, wenn ein Ratsmitglied es verlangt. Bei einem Antrag, der aus verschiedenen Teilen besteht, ist stets über die einzelnen Teile abzustimmen.</p>	<p style="text-align: center;"><del>§ 22</del> 26</p> <p><i>Verfahren bei Abstimmungen</i> 1 Vor einer Abstimmung gibt <del>der Präsident</del> <b>das Ratspräsidium</b> eine Übersicht über die vorhandenen Anträge und legt dem Rat seine Vorschläge über die Fragestellung und die Reihenfolge der Abstimmung vor.</p> <p>2 Wird von einem Ratsmitglied eine andere Fragestellung oder Abstimmungsordnung vorgeschlagen, und ist <del>der Präsident</del> <b>das Ratspräsidium</b> damit nicht einverstanden, so entscheidet der Rat.</p> <p>3 Unterabänderungsanträge sind vor Abänderungs- und Zusatzanträgen und diese vor Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.</p> <p>4 Bei einem Antrag, der unterteilt werden kann, ist über die einzelnen Teile abzustimmen, wenn ein Ratsmitglied es verlangt. Bei einem Antrag, der aus verschiedenen Teilen besteht, ist stets über die einzelnen Teile abzustimmen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p><i>Form der Abstimmung</i> 1 Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Aufstehen.</p>	<p style="text-align: center;"><del>§ 23</del> 27</p> <p><i>Form der Abstimmung</i> 1 Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Aufstehen.</p>	

Fassung vom 13. September 1984	Vorschlag Revision 2025	Bemerkungen/ Fragen
<p>2 Die Auszählung der Stimmen kann unterbleiben, wenn die Mehrheit offensichtlich ist und die Auszählung nicht verlangt wird.</p> <p>3 Die Mehrheit der Anwesenden kann verlangen, dass die Abstimmung unter Namensaufruf oder geheim stattfindet.</p> <p>4 Über Einbürgerungen wird geheim abgestimmt.</p>	<p><sup>2</sup> Die Auszählung der Stimmen kann unterbleiben, wenn die Mehrheit offensichtlich ist und die Auszählung nicht verlangt wird.</p> <p><sup>3</sup> <del>Die Mehrheit der Anwesenden kann verlangen, dass die Abstimmung unter Namensaufruf oder geheim stattfindet.</del></p> <p><sup>4</sup> <del>Über Einbürgerungen wird geheim abgestimmt.</del></p>	<p>Siehe § 25 Ziffer 4</p> <p>An den Stadtrat übertragen mit der neuen Gemeindeordnung</p>
<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p><i>Ermittlung des Mehrs</i> <sup>1</sup> Für die Annahme eines Antrages oder einer Vorlage ist die Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich, sofern dieses Geschäftsreglement nicht ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit verlangt.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid. Er ist berechtigt, seine Stellungnahme zu begründen.</p> <p><sup>3</sup> Sind bei geheimer Abstimmung die Stimmen gleichgeteilt, so gilt der Antrag als abgelehnt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 28</p> <p><i>Ermittlung des Mehrs</i> <sup>1</sup> Für die Annahme eines Antrages oder einer Vorlage ist die Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich, sofern dieses Geschäftsreglement nicht ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit verlangt.</p> <p><sup>2</sup> <del>Der Präsident</del> Das Ratspräsidium stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt <del>er es</del> den Stichentscheid. <del>Er Es</del> ist berechtigt, seine Stellungnahme zu begründen.</p> <p><sup>3</sup> Sind bei geheimer Abstimmung die Stimmen gleichgeteilt, so gilt der Antrag als abgelehnt.</p>	<p>Qualifizierte Mehrheit im Merkblatt beschreiben</p>
<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p><i>Wahlen</i> <sup>1</sup> Wahlen werden geheim durchgeführt.</p> <p><sup>2</sup> Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 29</p> <p><i>Wahlen</i> <sup>1</sup> Wahlen werden geheim durchgeführt.</p> <p><sup>2</sup> Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen.</p>	

Fassung vom 13. September 1984	Vorschlag Revision 2025	Bemerkungen/ Fragen
<p>3 Bei Stimmgleichheit zieht der Vorsitzende das Los. Die Möglichkeit, dass mehr Kandidierende das Absolute Mehr erreichen, als Sitze zu vergeben sind, wird neu berücksichtigt.</p>	<p><del>3 Bei Stimmgleichheit zieht der Vorsitzende das Los. Die Möglichkeit, dass mehr Kandidierende das Absolute Mehr erreichen, als Sitze zu vergeben sind, wird neu berücksichtigt.</del> Wenn mehr Kandidierende das absolute Mehr erreichen, als Sitze zu vergeben sind, scheidet diejenige Person aus, welche am wenigsten Stimmen erhalten hat.</p> <p><del>4 Bei Stimmgleichheit zieht der Vorsitzende das Ratspräsidium</del> das Los.</p>	
<p><b>V. Parlamentarische Vorstösse</b></p>	<p><b>∨ VI. Parlamentarische Vorstösse</b></p>	
<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p><i>Allgemeines</i> 1 Als parlamentarische Vorstösse stehen gemäss den §§ 28-30 der Gemeindeordnung den Mitgliedern des Einwohnerrates die Motion, das Postulat und die Anfrage zur Verfügung. Sie sind beim Präsidenten einzubringen.</p> <p>2 Schriftliche Vorstösse werden allen Mitgliedern des Einwohnerrates, dem Gemeinderat und der Presse im Wortlaut zugestellt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 30</p> <p><i>Allgemeines</i> <sup>1</sup> Als parlamentarische Vorstösse stehen <del>gemäss den §§ 28-30 der Gemeindeordnung</del> den Mitgliedern des Einwohnerrates die Motion, das Postulat und die Anfrage zur Verfügung. Sie sind beim <del>Präsidenten</del> Ratspräsidium einzubringen.</p> <p><sup>2</sup> <del>Motionen, Postulate und Anfragen dürfen je nur einen Gegenstand zum Inhalt haben. Sie müssen einen klar gefassten, sachlichen Text aufweisen.</del></p> <p><sup>3</sup> <del>Die Person, die den Vorstoss eingereicht hat, gibt ihm den Namen. Haben mehrere Personen den Vorstoss eingereicht, figuriert die erstgenannte Person als Namensgeberin.</del></p> <p><sup>4</sup> <del>Das Ratsbüro prüft in der Regel innerhalb eines Arbeitstags die schriftlichen Vorstösse auf ihre formelle Zulässigkeit und macht sie</del> allen Mitgliedern</p>	<p>Ziffer 2 Aus Gemeindeordnung § 32 übernommen «Einheit der Materie»</p> <p>Ziffer 3 neu</p> <p>Ziffer 4 neu</p>

Fassung vom 13. September 1984	Vorschlag Revision 2025	Bemerkungen/ Fragen
	des Einwohnerrates, <del>des Gemeinderat</del> Stadtrats und <del>der Presse</del> den Medien publik.	
	<p style="text-align: center;">§ 31</p> <p><i>Dringlichkeit</i><sup>1</sup> Die Motion und das Postulat können als dringlich bezeichnet werden. Die Dringlichkeit ist im Vorstoss zu begründen.</p> <p><sup>2</sup> Der Einwohnerrat hat über die Dringlichkeit zu befinden. Für die Dringlicherklärung ist eine Zweidrittelsmehrheit erforderlich. Das Gesuch kann von der Person, die den Vorstoss eingereicht hat, bzw. von der erstgenannten Person mündlich erläutert werden.</p> <p><sup>3</sup> Bei Dringlicherklärung ist ein Vorstoss noch an der gleichen Sitzung zu behandeln, obwohl er nicht auf der Traktandenliste figuriert. Bei einer Motion und einem Postulat bedeutet das, dass über die Überweisung/Nichtüberweisung entschieden wird.</p> <p><sup>4</sup> Ein als dringlich bezeichneter Vorstoss ist in der Regel mindestens fünf Arbeitstage vor der Einwohnerratssitzung, an der er als dringlich erklärt werden soll, einzureichen.</p>	<p>Ziffer 1 aus § 15 (altes Reglement ) hierher verschoben</p> <p>Ziffer 2, 3 und 4 neu</p>
<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p><i>Motion</i> Die Beratung beginnt mit der Begründung durch einen Unterzeichner. Nach Anhörung des</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 32</p> <p><i>Motion</i><sup>1</sup> <del>Die Beratung beginnt mit der Begründung durch einen Unterzeichner. Nach Anhörung des</del></p>	

Fassung vom 13. September 1984	Vorschlag Revision 2025	Bemerkungen/ Fragen
<p>Vertreter des Gemeinderates findet die Aussprache und hierauf die Abstimmung über die Erheblicherklärung statt.</p>	<p><del>Vertreter des Gemeinderates findet die Aussprache und hierauf die Abstimmung über die Erheblicherklärung statt.</del> Jedes Ratsmitglied kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eines Erlass textes beim Ratspräsidium schriftlich die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrats fallen.</p> <p><sup>2</sup> Wird der Motion von der Ratsmehrheit zugestimmt, so hat der <b>Stadtrat</b> dem Einwohnerrat innert Jahresfrist Bericht und Antrag zu erstatten.</p> <p><sup>3</sup> Die Motion wird an einer nächsten Sitzung traktandiert.</p> <p><sup>4</sup> Die Beratung beginnt mit der Begründung durch einen Unterzeichnenden. Nach Anhörung des Vertreters des <del>Gemeinderats</del> <b>Stadtrats</b> findet die Aussprache und hierauf die Abstimmung über die <del>Überweisung Erheblicherklärung</del> statt.</p>	<p>Ziffer 1 aus Gemeindeordnung § 28</p> <p>Ziffer 2 und 3 neu</p> <p>Ziffer 4 aus Gemeindeordnung § 28</p>
<p>§ 28</p> <p>Postulat 1 Für das Postulat gilt dasselbe Verfahren. Hingegen entfällt die Abstimmung, wenn sich der Gemeinderat zur Entgegennahme des Postulates bereit erklärt hat.</p>	<p>§ 28 33</p> <p><del>Postulat<sup>1</sup> Für das Postulat gilt dasselbe Verfahren. Hingegen entfällt die Abstimmung, wenn sich der Gemeinderat zur Entgegennahme des Postulates bereit erklärt hat.</del> Jedes Mitglied des Einwohnerrats kann mit einer schriftlichen Eingabe die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der</p>	<p>Ziffer 1, 3 und 4 aus Gemeindeordnung § 29</p>

Fassung vom 13. September 1984	Vorschlag Revision 2025	Bemerkungen/ Fragen
	<p>Gemeindeorgane und der Verwaltung fallen, beim Ratspräsidium des Einwohnerrats anregen.</p> <p><sup>2</sup> Das Postulat wird an einer nächsten Sitzung traktandiert.</p> <p><sup>3</sup> Wird das Postulat durch die Mehrheit des Einwohnerrats dem Stadtrat überwiesen oder von ihm entgegengenommen, so ist dem Einwohnerrat innert zwei Jahren Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.</p> <p><sup>4</sup> Der Bericht des Stadtrats wird vom Einwohnerrat gutgeheissen oder abgelehnt. Bei Gegenständen, welche die Verwaltung betreffen, gibt der Stadtrat im Rahmen seines Berichtes bekannt, ob er bereit ist, die Anregung zu berücksichtigen.</p>	<p>Ziffer 2 neu</p>
<p style="text-align: center;">§ 29</p> <p>Anfrage 1 Die Anfrage ist von einem Mitglied des Gemeinderates sofort oder an einer nächsten Sitzung zu beantworten.</p> <p>2 Der Antragsteller kann eine Erklärung abgeben, ob er von der Antwort des Gemeinderates befriedigt oder nicht befriedigt sei. Eine Diskussion über den Gegenstand der Anfrage findet nur statt, wenn die beantragt und vom Einwohnerrat beschlossen wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 34</p> <p><i>Schriftliche Anfrage</i> <sup>1</sup> <del>Die Anfrage ist von einem Mitglied des Gemeinderates sofort oder an einer nächsten Sitzung zu beantworten.</del> Jedes Mitglied des Einwohnerrats kann mit schriftlicher Eingabe an das Ratspräsidium über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gemeindeorgane und der Verwaltung fallen, vom Stadtrat Auskunft verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Das Begehren ist von einem Mitglied des Stadtrats sofort oder an einer nächsten Sitzung zu beantworten.</p> <p><sup>23</sup> Die anfragende Person kann eine Erklärung abgeben, ob sie <del>er</del> von der Antwort des</p>	<p>Ziffer 1, 2 aus Gemeindeordnung § 30</p>

Fassung vom 13. September 1984	Vorschlag Revision 2025	Bemerkungen/ Fragen
	<p><del>Gemeinderates-Stadtrats</del> befriedigt oder nicht befriedigt ist. Eine Diskussion über den Gegenstand der Anfrage findet nur statt, wenn dies beantragt und vom Einwohnerrat beschlossen wird. <del>Eine Beschlussfassung über den Gegenstand der Anfrage ist nicht zulässig.</del></p>	<p>Ziffer 3 teils aus Gemeindeordnung, teils aus bestehendem Reglement übernommen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 35</p> <p><del>Mündliche Anfrage</del><sup>1</sup> Jedes Mitglied des Einwohnerrats hat das Recht, unter dem Traktandum "Varia" <del>am Schluss der Einwohnerratssitzung</del> eine kurze mündliche Anfrage an den Stadtrat zu stellen.</p> <p><sup>2</sup> Die Anfrage ist vom Stadtrat sofort oder an einer nächsten Sitzung zu beantworten.</p> <p><sup>3</sup> Diskussion und Beschlussfassung zu mündlichen Anfragen sind nicht zulässig.</p>	<p>Aus Gemeindeordnung § 31</p>
<p><b>VI. Kommissionen</b></p>	<p><del>VI. VII. Kommissionen</del></p>	
	<p style="text-align: center;">§ 36</p> <p><del>Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission</del> Der GPFK obliegen die Aufgaben gemäss kantonalem Recht. Sie kann in einem Reglement ausführende Bestimmungen erlassen.</p>	<p>Aus der Gemeindeordnung § 15 Teile übernommen. Bleibt auch in der Gemeindeordnung bestehen.</p>

Fassung vom 13. September 1984	Vorschlag Revision 2025	Bemerkungen/ Fragen
	<p style="text-align: center;">§ 37</p> <p><i>Spezialkommissionen</i><sup>1</sup> Zur Prüfung besonders wichtiger Vorlagen kann der Einwohnerrat aus seiner Mitte Spezialkommissionen bestellen. Sie konstituieren sich selber.</p> <p><sup>2</sup> Der Einwohnerrat nimmt die Ersatzwahlen in die Kommissionen vor.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat kann zu den Kommissionssitzungen eingeladen werden. Er kann sich durch einzelne seiner Mitglieder oder Mitarbeitende der Verwaltung vertreten lassen.</p> <p><sup>4</sup> Die Kommissionen können vom Stadtrat Mitarbeitende als Protokollführende oder Auskunftspersonen anfordern.</p>	<p>Ziffer 1 aus der Gemeindeordnung § 15</p> <p>Ziffer 2 von § 4 dieses Reglements gemäss Entscheid in der Sitzung vom 19.08. hierhin verschoben.</p> <p>Ziffer 3 hat Einfluss auf Verweis im GPFK-Reglement § 5</p>
<p style="text-align: center;">§ 30</p> <p><i>Zuweisung der Geschäfte</i><sup>1</sup> Die Kommissionen behandeln jene Geschäfte, für die sie gemäss Gemeindeordnung oder Beschluss des Einwohnerrates zuständig sind.</p> <p><sup>2</sup> Das Büro des Einwohnerrates kann den Kommissionen weitere in ihren Aufgabenbereich fallende Geschäfte zuweisen.</p>	<p style="text-align: center;"><del>§ 30</del> 38</p> <p><i>Zuweisung der Geschäfte</i><sup>1</sup> Die Kommissionen behandeln jene Geschäfte, für die sie gemäss <del>Gemeindeordnung oder</del> Beschluss des Einwohnerrates zuständig sind.</p> <p><sup>2</sup> Das <del>Ratsbüro</del> des Einwohnerrates kann den Kommissionen weitere in ihren Aufgabenbereich fallende Geschäfte zuweisen.</p>	<p>Bemerkung Abs. 2; Allfällige Ausweitungen ergeben sich jeweils aus dem behandelnden Geschäft. Bei Unklarheiten steht der Kommission die Rückfrage beim Ratsbüro offen.</p>

Fassung vom 13. September 1984	Vorschlag Revision 2025	Bemerkungen/ Fragen
<p style="text-align: center;">§ 31</p> <p><i>Geschäftsgang</i><sup>1</sup> Der Kommissionspräsident bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen</p> <p><sup>2</sup> Die Kommissionen beschliessen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.</p> <p><sup>3</sup> Die Kommissionen sind berechtigt, vom Gemeinderat Aufschlüsse einzuholen und eine Ergänzung der Akten zu verlangen.</p> <p><sup>4</sup> Die Kommissionen ordnen den Gang ihrer Beratungen und den Umfang der Protokollführung selbst.</p> <p><sup>5</sup> Kommissionsprotokolle sind dem Präsidenten des Einwohnerrates und dem Stadtrat vor der Behandlung der entsprechenden Geschäfte im Rat zuzustellen.</p>	<p style="text-align: center;"><del>§ 31</del> § 39</p> <p><i>Geschäftsgang</i><sup>1</sup> <del>Der</del> Das Kommissionspräsidium bestimmt <b>Zeit und Ort</b> der Sitzungen.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommissionen beschliessen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt <del>der Präsident</del> <b>das Kommissionspräsidium</b> den Stichentscheid.</p> <p><sup>3</sup> Die Kommissionen sind berechtigt, vom <del>Gemeinderat</del> <b>Stadtrat</b> <b>weitere Informationen Aufschlüsse</b> einzuholen und eine Ergänzung der Akten zu verlangen.</p> <p><sup>4</sup> Die Kommissionen ordnen den Gang ihrer Beratungen und den Umfang der Protokollführung selbst.</p> <p><sup>5</sup> Kommissionsprotokolle sind <del>dem Präsidenten</del> <b>dem Einwohnerrat</b> <del>Präsidium des Einwohnerrates</del> und dem Stadtrat <b>soweit erforderlich und gesetzlich zulässig</b> vor der Behandlung der entsprechenden Geschäfte im Rat zuzustellen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 32</p> <p><i>Berichterstattung im Rat</i><sup>1</sup> Der Präsident einer Kommission ist ihr Berichterstatter im Rat, sofern die Kommission nicht anders beschliesst.</p> <p><sup>2</sup> Eine Minderheit der Kommission kann einen eigenen Berichterstatter bestimmen, der ihre Meinung im Rat vertritt. Der Präsident des Rates hat</p>	<p style="text-align: center;"><del>§ 32</del> § 40</p> <p><i>Berichterstattung im Rat</i><sup>1</sup> <del>Der Präsident</del> Das Präsidium einer Kommission <del>ist ihr</del> erstattet <del>der Berichterstatter</del> <b>nde</b> im Rat <b>Bericht</b>, sofern die Kommission nichts <del>anderes</del> <b>es</b> beschliesst.</p> <p><sup>2</sup> Eine Minderheit der Kommission kann aus ihren Reihen eine Person bestimmen, die ihre Meinung im</p>	

Fassung vom 13. September 1984	Vorschlag Revision 2025	Bemerkungen/ Fragen
diesem unmittelbar nach dem Berichtersteller der Kommissionsmehrheit das Wort zu erteilen.	Einwohnerrat vertritt. Das <del>der</del> Ratspräsidium <del>ent des Rates</del> hat dieser unmittelbar nach dem Votum der Kommissionsmehrheit das Wort zu erteilen.	
<b>VII. Schlussbestimmungen</b>	<b>VII. VIII. Schlussbestimmungen</b>	
<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p><i>Sitzungsgelder</i> Der Einwohnerrat bestimmt die Höhe des Sitzungsgeldes für Ratsmitglieder und für die von ihm gewählten Kommissionsmitglieder. Auch setzt er die Entschädigungen fest für den Präsidenten und Vizepräsidenten des Einwohnerrates und für den Präsidenten der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission sowie für Präsidenten von Spezialkommissionen.</p>	<p style="text-align: center;"><del>§ 33</del> 41</p> <p><i>Sitzungsgelder</i> <sup>1</sup> Der Einwohnerrat bestimmt die Höhe des Sitzungsgeldes für Ratsmitglieder und für die von ihm gewählten Kommissionsmitglieder. Auch setzt er die Entschädigungen fest für <del>den Präsidenten das Ratspräsidium</del> und <del>Vizepräsidenten das Vizepräsidium</del> des Einwohnerrates und für <del>den Präsidenten das Präsidium und das Vizepräsidium</del> der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission sowie <del>für Präsidenten die Präsidien</del> von Spezialkommissionen.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Einwohnerrats, <del>des Stadtrats</del>, die protokollführende Person und die beigezogenen Verwaltungsangestellten haben für ihre Teilnahme an den Sitzungen Anspruch auf ein Sitzungsgeld, das durch Beschluss des Rats festgesetzt wird.</p> <p><sup>3</sup> Die Beschlüsse gemäss Absatz 1 und 2 gelten bis auf Weiteres und sind periodisch zu überprüfen.</p> <p><sup>4</sup> <del>Angestellte der Stadt haben für Sitzungen während der ordentlichen Arbeitszeit keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.</del></p>	<p>Ziffer 2 und 3 mit kleinen Änderungen aus Gemeindeordnung § 21</p>
§ 34	§ 34 42	

Fassung vom 13. September 1984	Vorschlag Revision 2025	Bemerkungen/ Fragen
<p><i>Abänderung des Geschäftsreglements</i> Um dieses Geschäftsreglement zu ändern, ist ein schriftlicher Antrag von mindestens 5 Ratsmitgliedern erforderlich. Er muss allen Ratsmitgliedern mit der Einladung zu der beschlussfassenden Sitzung zugestellt werden. Der Einwohnerrat entscheidet über den Antrag.</p>	<p><i>Abänderung des Geschäftsreglements</i><sup>1</sup> Um dieses Geschäftsreglement zu ändern, ist ein schriftlicher Antrag von mindestens <b>fünf</b> Ratsmitgliedern erforderlich.</p> <p><sup>2</sup> Er muss allen Ratsmitgliedern mit der Einladung zu der beschlussfassenden Sitzung zugestellt werden. Der Einwohnerrat entscheidet über den Antrag.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 35</p> <p>(Inkrafttreten) Dieses Geschäftsreglement tritt durch Beschluss des Einwohnerrates sofort in Kraft</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 43</p> <p><i>Inkrafttreten</i> Das vorliegende Geschäftsreglement <del>wird durch Beschluss des Einwohnerrats genehmigt und tritt gleichzeitig mit der Gemeindeordnung vom 30. Oktober 2025 in Kraft. durch Beschluss des Einwohnerrats sofort in Kraft.</del></p>	
	<p style="text-align: center;">§ 44</p> <p><i>Anpassungen an neues Reglement</i><sup>1</sup> Im Reglement der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission wird in § 6 ergänzt, dass neu das Vizepräsidium der GPFK vom Einwohnerrat gewählt wird.</p> <p><sup>2</sup> Im § 10, des GPFK-Reglements wird neu auf den § 17 im Geschäftsreglement des Einwohnerrats verwiesen.</p> <p><sup>3</sup> Im § 5, des GPFK-Reglements wird neu auf § 37 im Geschäftsreglement des Einwohnerrats verwiesen.</p>	